



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

Webmail: [www.mh.tc/contact/vgt.ch](http://www.mh.tc/contact/vgt.ch)

26. März 2007

Bundesrat Moritz Leuenberger

Eidg Departement für Umwelt, Verkehr, Energie UVEK

Bundeshaus

3003 Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger,

der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Schweiz schon einmal verurteilen müssen, weil Sie einfach unterschrieben, was Ihnen Ihre Beamten vorlegten ([www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur.htm](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur.htm)). Ich ersuche Sie, im vorliegenden Fall, wo es wieder um eine Menschenrechtsverletzung durch eines Ihrer Ämter geht, nicht unbesehen Ihre Beamten walten zu lassen.

Hiermit erhebe ich in eigenem Namen

**Verwaltungsbeschwerde**  
gegen den  
**Dienst für Besondere Aufgaben DBA**  
wegen  
**illegaler Email-Überwachung.**

**Anträge:**

1. Es sei festzustellen, dass die Überwachung meines Email-Verkehrs im Dezember 2006 eine rechtswidrige Massnahme darstellte, welche Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt hat.
2. Die Verantwortlichen und ihre Auftraggeber seien disziplinarisch zu bestrafen.

## **Begründung:**

1. Im Dezember 2006 wurde der Beschwerdeführer (BF) wegen Nichtantritt einer Freiheitsstrafe zur Fahndung ausgeschrieben. Dieser Sachverhalt erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Telekommunikationsüberwachung *nicht*. Dennoch wurde in der fraglichen Zeit, Dezember 2006, der Email-Verkehr des BF überwacht (Randdatenabfrage). Der BF wurde darüber rechtswidrig nicht im Nachhinein informiert, hat aber zufällig von nicht genannt sein wollenden Insidern erfahren.

Beweisantrag:

Zeugenbefragung der Verantwortlichen

- der Justizdirektion des Kantons Zürich
- des Amtes für Justivzollzug des Kantons Zürich
- des "Dienstes für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs" (DBA) des UVEK
- der für Überwachungsmassnahmen Verantwortlichen der Internet-Anbieterinnen
  - Bluewin, Hardturmstrasse 3, 8037 Zürich
  - Sunrise internet services AG, c/o TDC Switzerland AG, Hagenholzstrasse 20, 8050 Zürich
  - GMX GmbH, Frankfurter Ring 129, D-80807 München
- der mit der Fahndung befassten Polizei- und ggf weiteren Justizbeamten.

Eine blossе Vernehmlassung (ohne Verpflichtung zur Wahrheit) genügt nicht.

2. Diese Überwachung des Email-Verkehrs erfolgte ohne gesetzliche Grundlage und verletzte deshalb das Recht auf das Privatleben gemäss Artikel 8 EMRK.

3. Die vorliegende urchtliche Situation beurteilt der BÜPF-Experte Dr Thomas Hansjakob, Oberstaatsanwalt des Kantons St Gallens, wie folgt (persönliche Korrespondenz vom 30.1.07 und 2.2.07):

Für die Fahndung nach Verurteilten zur Einweisung in den Vollzug ist eine Überwachung nicht möglich; man müsste wegen Fortsetzungsgefahr ein neues Strafverfahren eröffnen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Nur für die Fahndung nach Vermissten ist die sog. Notsuche möglich, das gilt aber nur für Leute, die vermisst sind und von denen anzunehmen ist, dass ihnen etwas zugestossen ist.

4. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beseitigt nicht mehr fortdauernde Menschenrechtsverletzungen in ständiger Praxis durch deren Feststellung sowie Zusprechung einer Entschädigung. Diesen Weg haben auch die nationalen Gerichte zu gehen, auch wenn dies nicht explizit gesetzlich geregelt ist, denn der EGMR hat unbestritten nur eine zu den nationalen Instanzen subsidiäre Funktion. (Aus diesem Grund verlangt der EGMR die Ausschöpfung des nationalen Instanzenzuges). Dies wäre sinnlos, wenn die nationalen Instanzen nicht mindestens über die gleichen Möglichkeiten verfügen würden, wie der EGMR. Diese Auffassung hat auch das Zürcher Kassationsgericht in einem analogen Fall vertreten (Entscheid vom 3.12.1990, publiziert in

SJZ, 1992, Heft 5, Seite 89). Darin wird festgehalten, dass - gestützt auf die EMRK - ein Recht auf Feststellung von in der Untersuchung vorgekommenen Menschenrechtsverletzungen, die sich nicht auf das Urteil ausgewirkt haben, besteht und dass dies sowohl in den Erwägungen wie *auch* im Dispositiv festzuhalten ist. Nach dem Gesagten muss Analoges auch für Verwaltungsverfahren gelten.

5. Die Anträge 1 und 2 bezwecken die Verhinderung künftiger ähnlicher illegaler Massnahmen gegen den BF (und andere Bürger). Das rechtliche Interesse ist damit gegeben.

Mit freundlichen Grüßen